



QKomm GmbH

In Gerderhahn 36a
41812 Erkelenz

Tel.: 0 24 31/ 98 08 93
Fax: 0 24 31/ 98 08 94
e-mail: office@qkomm.de

QKomm GmbH · In Gerderhahn 36 a · 41812 Erkelenz

www.qnet.de
www.qkomm.de
www.qcom-shop.de
www.GDPdU-email.de

Deutsche Behörden und kommunale Einrichtungen

E-mails weg? Dokumente gelöscht? Ausdrucke verlegt?

Sie als Behörde betrifft das Thema revisionssichere e-mail Archivierung nicht?

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch für Behörden gibt es Anforderungen für eine e-mail Archivierung – und zwar auch, wenn nach § 3 a VwVfG Abs. 1 für die Übermittlung elektronischer Dokumente noch kein Zugang eröffnet ist!

Wieso? Zu bedenken sind u.a.:

- Zugriff und Verfügbarkeit von e-mails müssen auf lange Zeit sichergestellt sein. Aber viele e-mails (interne wie externe) werden unwiederbringlich gelöscht (manuell oder durch Systemabsturz)
- Aktenführung – Ausdruck von e-mails widerspricht Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aber was macht man, wenn der Mail-Server „voll“ ist?
- Akteneinsicht – Unveränderbarkeit der digitalen Akten muss gegeben sein
- Beweisbarkeit – Originalität einer e-mail muss nachweisbar sein
- Kontinuität – Wie kann man auf ältere e-mails zugreifen nach Mail-Server-Wechsel?

Mit **EMA[®] – der E-Mail Archive Appliance[®]** – ist eine problemorientierte, bezahlbare Lösung auf dem Markt platziert worden, die extrem professionell arbeitet und dennoch sehr einfach zu konfigurieren und bedienen ist!

Näheres zur EMA[®] ist angefügtem Informationsmaterial zu entnehmen oder unserer Website www.GDPdU-email.de.

Sprechen Sie uns als autorisierten Vertriebspartner der EMA[®] gerne an für weitere Beratung oder gegebenenfalls auch zur Leasing-Möglichkeit.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Quittenden

E-Mail Archivierung auch für Behörden

Nicht nur für Unternehmen und Kaufleute ergeben sich aufgrund rechtlicher Vorgaben die Anforderungen für eine e-mail Archivierung.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Landes-Verwaltungsverfahrensgesetze gehen davon aus, dass elektronische Kommunikation auch auf behördlicher Ebene möglich ist. § 3 a VwVfG sieht gem. Abs. 1 die Übermittlung elektronischer Dokumente für zulässig an, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Sollte die Möglichkeit in Einzelfällen nicht gegeben sein, ist in jedem Fall das Recht des Bürgers auf Akteneinsicht und die damit verbundenen Vorgaben zum Umgang mit e-mails zu bedenken. Auch behördeninterne Kommunikation erfolgt zunehmend per e-mail. Also gibt es auch für Behörden Anforderungen für eine revisions sichere e-mail Archivierung.

Aktenführung

Der Gesetzgeber weist zu § 3 a VwVfG (BT-Drucks. 14/9000, S. 27) darauf hin, dass die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung bei einer elektronischen Bearbeitung einzuhalten sind.

Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. So wäre es kontraproduktiv, dass elektronischen Akten zur Aufbewahrung oder zum Zwecke der Akteneinsicht ausgedruckt werden und eine Papierakte erstellt wird.

Jedoch muss auch hier den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung entsprochen werden. Dazu gehört, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich bildlich und inhaltlich unverändert lesbar gemacht werden können. Diese Regelungen nach § 110a aus dem 4. Buch des Sozialgesetzbuch sind auf e-mails anzuwenden.

In § 4 Abs. 3 der Registraturrechtlinie wird auf elektronische Dokumente verwiesen. Dokumente dürfen aus der Akte nicht entfernt und bei Nutzung elektronischer Vorgangsbearbeitung nicht gelöscht oder verändert werden.

Bei der Kommunikation per e-mail wird generell die Gefahr gesehen, dass Informationen gelöscht werden – entweder versehentlich oder absichtlich z.B. aufgrund einer Volumenbegrenzung des Mail-Servers. Die automatische Archivierung aller ein- und ausgehenden e-mails auf einem externen Speichermedium schließt eine Löschung oder nachträgliche Veränderung aus. Die regelmäßige Bereinigung der Postfächer auf dem Mailserver kann daher ohne Personaleinsatz automatisch erfolgen – e-mails gehen trotzdem nicht verloren.

Akteneinsicht

In § 29 VwVfG ist das Akteneinsichtsrecht durch Beteiligte festgelegt, in dem die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten hat. Dies erstreckt sich auch auf e-mails und deren digitale Anhänge.

Die Originalität und Unveränderbarkeit der Akten muss hier gegeben sein. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Unterlagen bei der Akteneinsicht nicht unwiederbringlich gelöscht werden können.

Beweisbarkeit

In der Zivilprozessordnung sind bereits Regelungen zur Vorlage und Übermittlung von elektronischen Dokumenten enthalten (§ 371 ZPO).

Allerdings kann im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen bestritten werden, dass die vorgelegte oder übermittelte Datei identisch mit der Ausgangsdatei ist. Die Originalität lässt sich jedoch durch eine elektronische Signatur belegen.

Die Umsetzung aller vorgenannten Vorgaben ist nur durch ein zeitgemäßes e-mail Archivierungssystem möglich.

Mit **EMA® – der E-Mail Archive Appliance®** – ist nun eine problemorientierte, bezahlbare Lösung auf dem Markt platziert worden, die extrem professionell arbeitet und dennoch sehr einfach zu konfigurieren und bedienen ist!

Einige Schlüsselfeatures im Überblick:

- einfachste Installation – nur geringe Fachkenntnisse erforderlich
- unabhängig von Betriebssystem und verwendeter Hardware
- frei wählbares Storage-Medium im Netzwerk, Mail-Server Entlastung
- Migrationsmöglichkeit archivierter Daten (z.B. von Lotus zu Exchange)
- Wiederherstellen einzelner e-mails mit nur einem einzigen Mausklick
- Unveränderbarkeit und Beweis der Originalität durch Verschlüsselung und digitale Signatur aller archivierten e-mails
- revisions sichere Archivierung
- kein unbefugtes Löschen möglich
- automatisches Updatesystem macht administrative Betreuung überflüssig
- geringe Einstiegskosten durch Leasing-Möglichkeit

Näheres zur EMA® finden Sie auf unserer Website www.GDPdU-email.de

Sprechen Sie uns als autorisierte Vertriebspartner der EMA® gerne an für weitere Beratung oder gegebenenfalls auch zum Leasing.

Alle hier genannten Markennamen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber.